

## **Zuwachssparen: Produktbedingungen**

### **1. Sparerkunde**

Die Sparkasse erstellt bei der ersten Spareinlage ein Sparkassenbuch. Das Sparkassenbuch wird dem Kunden per Post zugesandt. Der Kunde kann den jeweiligen Kontostand im Internet abrufen oder telefonisch abfragen. Sämtliche Kontobewegungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparkassenbuches von der Sparkasse nachgetragen.

### **2. Zinsvereinbarung**

Die Sparkasse zahlt für das jeweilige Gesamtguthaben fest vereinbarte Zinsen, die jährlich steigen. Die jeweils gültigen Zinssätze für das Zuwachssparen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkasse bekannt gegeben und können im Internet abgerufen oder telefonisch erfragt werden.

### **3. Zuzahlungen**

Die Einzahlung des vereinbarten Betrages erfolgt bei Vertragsabschluss. Weitere Einzahlungen auf diesen Vertrag sind danach nicht mehr möglich.

### **4. Kündigung der Spareinlage**

Die Spareinlage kann nach Ablauf einer neunmonatigen Kündungssperrfrist ab Vertragsabschluss ganz oder teilweise gekündigt werden. Das eingezahlte Guthaben wird mit Zinsen und Zinseszinsen nur an den Gläubiger oder einen von ihm der Sparkasse bezeichneten Begünstigten gegen Rückgabe der Urkunde gezahlt.

Nach Ablauf der Kündungssperrfrist sind Abhebungen bis zu 2.000 EUR innerhalb eines Kalendermonats ohne Kündigung möglich. Darüber hinausgehende Beträge sind 3 Monate vorher zu kündigen. Bei Verfügungen von nicht gekündigten Beträgen über den kündigungsfreien Betrag von 2.000 EUR hinaus können von der Sparkasse Vorschußzinsen berechnet werden. Führen die Verfügungen vor Ablauf der Sonderzinsvereinbarungen zur Unterschreitung der Mindestanlagesumme, endet die Sonderzinsvereinbarung - auch für den nicht verfügbaren Betrag - mit dem Tage der Abhebung.

Nach Ablauf der Sonderzinsvereinbarung wird das Guthaben mit dreimonatiger Kündigungsfrist weiterverzinst.

### **5. Ergänzende Vereinbarungen**

#### **5.1 Gläubiger:**

Gläubiger der Spareinlage ist der Kunde.

#### **5.2 Einzelverfügungsberechtigung:**

Sind mehrere Personen Kontoinhaber, so ist jede von ihnen berechtigt, über das Kontoguthaben zu verfügen sowie Dritte zu bevollmächtigen. Jeder Kontoinhaber kann im Einvernehmen mit der Sparkasse und mit Wirkung für die Zukunft das Konto insoweit umwandeln, als die Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich Rechte aus dem Gemeinschaftskonto geltend machen. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der überlebende Ehegatte als Kontomitinhaber das Konto auflösen oder auf seinen Namen umschreiben lassen. Das Kontoguthaben haftet in Erweiterung des AGB-Pfandrechts der Sparkasse auch für solche Ansprüche, die der Sparkasse nur gegen einen Kontomitinhaber zustehen.